



Brüssel, den 6. März 2015
(OR. en)

6812/15

Interinstitutionelles Dossier:
2013/0119 (COD)

JUSTCIV 40
FREMP 36
CODEC 283

VERMERK

Absender:	Vorsitz
Empfänger:	Rat
Nr. Vordok.:	6599/15 JUSTCIV 37 FREMP 31 CODEC 256
Nr. Komm.dok.:	9037/13 JUSTCIV 108 FREMP 70 CODEC 952 + ADD 1 (en) + ADD 2
Betr.:	Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Förderung der Freizügigkeit von Bürgern und Unternehmen durch die Vereinfachung der Annahme bestimmter öffentlicher Urkunden innerhalb der Europäischen Union und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 (erste Lesung) – Partielle allgemeine Ausrichtung (zum verfügbaren Teil)

I. EINLEITUNG

1. Die Kommission hat am 26. April 2013 ihren Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Förderung der Freizügigkeit von Bürgern und Unternehmen durch die Vereinfachung der Annahme bestimmter öffentlicher Urkunden innerhalb der Europäischen Union und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 vorgelegt.
2. Das Europäische Parlament hat seinen Bericht zu dem Vorschlag am 4. Februar 2014 angenommen¹.

¹ 5905/14.

3. Der Rat (Justiz und Inneres) hat auf seiner Tagung vom 4./5. Dezember 2014 eine Reihe von Leitlinien zu bestimmten Kernaspekten des Vorschlags angenommen (Dok. 15843/14), die als Grundlage für die Weiterführung der eingehenderen fachlichen Beratungen auf Gruppenebene dienen sollen.
4. Der lettische Vorsitz hat der Verordnung über die Legalisation oberste Priorität eingeräumt; 2015 haben bereits fünf Sitzungen der Gruppe "Zivilrecht" (Legalisation) stattgefunden. Auf der Grundlage der vom Rat im Dezember 2014 angenommenen Leitlinien hat die Gruppe "Zivilrecht" bei ihren Beratungen im Januar und Februar 2015 deutliche Fortschritte erzielt.
5. Vor diesem Hintergrund ist der Vorsitz der Auffassung, dass eine partielle allgemeine Ausrichtung zu den Kapiteln I, II, III, V und VI in der im Addendum 1 zu diesem Vermerk enthaltenen Fassung festgelegt werden kann¹. Über die übrigen Artikel², die Erwägungsgründe und die mehrsprachigen Formulare in den Anhängen muss weiter beraten werden.
6. Der Vorsitz geht zuversichtlich davon aus, dass die Mitgliedstaaten diesen Kompromiss akzeptieren, so dass in der ersten Jahreshälfte 2015 weitere Fortschritte bei diesem Dossier erzielt werden können.
7. Der AStV hat den Text bereits auf seinen Tagungen vom 25. Februar und 4. März geprüft. Infolge der betreffenden Beratungen sind einige Anpassungen am Text vorgenommen worden.
8. Der Vorsitz unterbreitet dem Rat im Hinblick auf die Festlegung einer partiellen allgemeinen Ausrichtung eine endgültige Kompromissfassung, wie sie in Addendum 1 des Dokuments 6812/15 enthalten ist.

¹ In Anbetracht der Querverbindungen zwischen den Artikeln der Verordnung knüpft der Vorsitz diesen Kompromissvorschlag an die Voraussetzung, dass der für eine partielle allgemeine Ausrichtung vorgeschlagene Text vor dem Hintergrund der laufenden Beratungen über den Rest des Vorschlags einer weiteren fachlichen Überarbeitung unterzogen werden kann.

² Artikel 1 Absatz 2, Artikel 6, 6a, 6b und 6c, Artikel 20[x] Absatz 1 Buchstabe a, Artikel 20b und Artikel 22.

II. SPEZIFISCHE ASPEKTE DES KOMPROMISSES

A. Kapitel I – Gegenstand, Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen

a) *Gegenstand (Artikel 1)*

9. Der Vorsitz schlägt ein System der Befreiung von der Legalisation oder einer ähnlichen Förmlichkeit zwischen den Mitgliedstaaten bei bestimmten von den Behörden eines Mitgliedstaats ausgestellten öffentlichen Urkunden vor.
10. Darüber hinaus muss gemäß Artikel 1 Absatz 1a weiterhin die Möglichkeit bestehen, etwaige andere zwischen den Mitgliedstaaten etablierte Systeme zu nutzen.
11. Mit der vorgeschlagenen Lösung soll dem von einigen Mitgliedstaaten bei den fachlichen Beratungen vorgetragenen Anliegen entsprochen werden, wonach es weiterhin möglich sein sollte, andere in einem Mitgliedstaat geltende Systeme für die Legalisation oder ähnliche Förmlichkeiten zu nutzen, was auch eine Entscheidung für das mit dem Apostilleübereinkommen von 1961 eingeführte System der Apostille einschließt. Diese Lösung ermöglicht es auch, etwaige bilaterale Abkommen zwischen den Mitgliedstaaten unter den Voraussetzungen des Artikels 18 weiterhin anzuwenden.

b) *Anwendungsbereich (Artikel 2)*

12. Entsprechend den vom Rat im Dezember 2014 gebilligten Leitlinien sollte der Anwendungsbereich der vorgeschlagenen Verordnung auf Angelegenheiten beschränkt werden, die den Personenstand betreffen.
13. Ziel der Leitlinien vom Dezember 2014 war es, nur die unter die Verordnung fallenden *Bereiche* abzustecken. Innerhalb der jeweiligen Bereiche würden die einzelnen Punkte noch im Detail auf fachlicher Ebene unter Berücksichtigung der jeweiligen Gegebenheiten in den einzelnen Mitgliedstaaten geprüft.

14. Die Gruppe "Zivilrecht" hat den Anwendungsbereich des Vorschlags bei ihren Beratungen seit Jahresbeginn eingehender geprüft. Der Vorsitz hat die Mitgliedstaaten ferner ersucht, eine Liste der in den Anwendungsbereich des Vorschlags fallenden nationalen öffentlichen Urkunden vorzulegen.
 15. In der Folge wurde der ursprünglich von der Kommission vorgeschlagene Anwendungsbereich um bestimmte Arten öffentlicher Urkunden erweitert.
 16. Auf der Grundlage dieser fachlichen Beratungen auf Gruppenebene schlägt der Vorsitz im Addendum 1 einen Kompromisstext für Artikel 2 und die entsprechenden Fußnoten vor.
- c) *Begriffsbestimmungen (Artikel 3)*
17. Die Beratungen auf fachlicher Ebene über die Definition der öffentlichen Urkunden in Artikel 3 wurden auf der Grundlage der vom Rat im Dezember 2014 gebilligten Leitlinien fortgesetzt.
 18. Der Vorsitz hat sich bemüht, eine allgemein akzeptable Lösung zu finden, die auch die im Apostilleübereinkommen von 1961 festgelegten Konzepte der öffentlichen Urkunden berücksichtigt.
 19. Der Vorsitz schlägt im Addendum einen Kompromisstext für Artikel 3 vor.

B. Kapitel III – Auskunftersuchen und Verwaltungszusammenarbeit

d) Binnenmarkt-Informationssystem (Artikel 8 und 8a)

20. Die Gruppe "Zivilrecht" hat ausführlich über die möglichen Optionen für einen Prüfmechanismus auf EU-Ebene in den Fällen beraten, in denen öffentliche Urkunden bei grenzüberschreitenden Vorgängen zwischen den Mitgliedstaaten vorgelegt werden und berechtigte Zweifel an deren Echtheit bestehen.
21. Der Vorsitz greift in Addendum 1 den Vorschlag der Kommission auf, das Binnenmarkt-Informationssystem (IMI) als elektronisches Instrument für die Verwaltungszusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten im Bereich des Personenstands zu nutzen.
22. Ferner schlägt der Vorsitz in Artikel 21 Absatz 1 Buchstabe c vor, die Frage der Nutzung elektronischer Systeme für die Direktübermittlung öffentlicher Urkunden und den Informationsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten zu einem späteren Zeitpunkt erneut zu prüfen.

C. Kapitel V – Verhältnis zu anderen Rechtsinstrumenten

e) Artikel 18

23. Bei den Beratungen der Gruppe "Zivilrecht" hat sich herausgestellt, dass das im Rahmen der Verordnung geschaffene System dem von mehreren Mitgliedstaaten vorgetragenen Anliegen Rechnung tragen muss, dass es weiterhin möglich sein sollte, andere einschlägige multilaterale oder bilaterale Übereinkünfte anzuwenden, insbesondere die CIEC-Übereinkommen oder auch das Apostilleübereinkommen von 1961.
24. Daher schlägt der Vorsitz als Kompromisslösung für Artikel 18 Absatz 1 erstens vor, klarzustellen, dass die Verordnung die Anwendung internationaler Übereinkünfte unberührt lässt, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten zum Zeitpunkt der Annahme dieser Verordnung angehören und die Bereiche betreffen, die in dieser Verordnung geregelt sind.

25. Zweitens schlägt der Vorsitz vor, dass diese Verordnung hinsichtlich der Angelegenheiten, für die sie gilt, und in dem darin vorgesehenen Maße vor anderen Bestimmungen, die in den von den Mitgliedstaaten geschlossenen bilateralen oder multilateralen Übereinkünften oder Vereinbarungen enthalten sind, Vorrang in den Beziehungen zwischen den ihnen als Vertragspartei angehörenden Mitgliedstaaten hat.
26. Drittens sollte nach Auffassung des Vorsitzes präzisiert werden, dass durch diese Verordnung die Mitgliedstaaten nicht daran gehindert werden, internationale Übereinkünfte und Vereinbarungen mit Drittstaaten auf dem Gebiet der Legalisation öffentlicher Urkunden oder ähnlicher öffentliche Urkunden betreffender Förmlichkeiten, die unter diese Verordnung fallen, auszuhandeln, zu schließen, ihnen beizutreten, sie zu ändern und sie anzuwenden, und auch nicht daran, über den Beitritt neuer Vertragsparteien zu diesen Übereinkünften und Vereinbarungen zu beschließen.
27. Daher schlägt der Vorsitz vor, einen speziellen Absatz in Artikel 18 und einen speziellen Erwägungsgrund hinzuzufügen, um die Situation insbesondere in Bezug auf das Apostilleübereinkommen von 1961 und das Übereinkommen von 1968 über diplomatische und konsularische Urkunden zu präzisieren¹. Um den Mitgliedstaaten und der Kommission mehr Zeit für interne Überlegungen zu der Frage einzuräumen, wie diese Lösung am besten ausgestaltet werden sollte, wird vorgeschlagen, die fachlichen Beratungen auf Gruppenebene erst nach der Tagung des Rates am 12./13. März abzuschließen.
28. Da nunmehr die Absicht besteht, die Frage der externen Zuständigkeit der Union in den unter diese Verordnung fallenden Angelegenheiten, die die Legalisation oder ähnliche Förmlichkeiten betreffen, im Text der Verordnung selbst zu klären, dürfte diese Lösung den Mitgliedstaaten nach Auffassung des Vorsitzes die erforderlichen Garantien bieten. Daher vertritt der Vorsitz die Auffassung, dass erneut geprüft werden sollte, ob in diesem Kontext eine politische Erklärung erforderlich ist.

¹ Die entsprechenden technischen Anpassungen sind in der vom Vorsitz vorgeschlagenen neuen Fassung des Artikels 18 (siehe Addendum 1) vorgenommen worden.

29. Als Teil des Gesamtkompromisspakets und zur Berücksichtigung der Anliegen der Mitgliedstaaten in dieser Frage schlägt der Vorsitz vor, im Rahmen der partiellen allgemeinen Ausrichtung weiterhin bis Juni 2015 Überlegungen darüber anzustellen, ob es notwendig ist, dass zum Zeitpunkt der Annahme dieser Verordnung eine gemeinsame politische Erklärung des Rates und der Kommission zur externen Zuständigkeit in den die Legalisation oder ähnliche Förmlichkeiten betreffenden Angelegenheiten, die in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallen, vorgelegt wird¹.

III. FAZIT

30. Der Rat (Justiz und Inneres) wird ersucht, auf seiner Tagung am 12./13. März 2015 als Gesamtkompromisslösung
- a) einer partiellen allgemeinen Ausrichtung, wie sie in Addendum 1 des Dokuments 6812/15 enthalten ist, zuzustimmen;
 - b) übereinzukommen, dass die fachlichen Beratungen über die neue Bestimmung in Artikel 18 und den entsprechenden Erwägungsgrund nach der Ratstagung auf Gruppenebene fortgeführt werden sollten, und
 - c) zu vereinbaren, dass bis Juni 2015 weiterhin Überlegungen darüber angestellt werden sollten, ob eine gemeinsame politische Erklärung des Rates und der Kommission zur Frage der externen Zuständigkeit in den die Legalisation oder ähnliche Förmlichkeiten betreffenden Angelegenheiten, die in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallen, notwendig ist.
31. Der Rat wird ferner ersucht, sich darauf zu einigen, dass die Beratungen auf fachlicher Ebene mit dem Ziel fortgeführt werden sollten, im Juni 2015 zu einer allgemeiner Ausrichtung zum verfügbaren Teil der Verordnung zu gelangen.

¹ Sollten die Mitgliedstaaten dies weiter für erforderlich halten, so sollten die wichtigsten Elemente einer derartigen Erklärung vor der Festlegung einer allgemeinen Ausrichtung zu dem Text, die auf der Tagung des Rates (Justiz und Inneres) im Juni erfolgen soll, vereinbart werden.